

Kanton Basel-Landschaft
Gemeinde Allschwil

Mutation Fussweg Mühligässli
zum Baulinienplan Dorfkern (RRB Nr. 2720 vom 16.10.1984)

Planungs- und Begleitbericht gemäss Art. 47 RPV und § 31 RBG

zuhanden Beschlussfassung Gemeinderat / Einwohnerrat / Regierungsrat

Inhalt:

1. Ausgangslage
2. Ziel der Planungsmassnahme
3. Randbedingungen
4. Ablauf der Planung
5. Öffentlichkeitsarbeit
6. Beschlussfassungs- und Auflageverfahren
7. Genehmigungsantrag

1. Ausgangslage

Der Grundeigentümer der Parzelle B 436 beantragte eine Verlegung des Mühligässli entlang den Parzellen B 1704, B 433 und B 437 sowie den Parzellen B 2343 und B 2787. Durch die Umlegung des Fussweges müssen die bestehenden Baulinien gemäss dem rechtsgültigen Baulinienplan Dorfkern (RRB Nr. 2720 vom 16. Oktober 1984) in diesem Bereich aufgehoben und entsprechend der projektierten Wegführung neu festgelegt werden.

Die bestehende Wegführung im Bereich der Parzellen B 1704, B 433 und B 437 verlief ursprünglich über das private Eigentum der Parzelle B 1704 und wurde mittels eines Gehrechtes gewährleistet. Mit der neuen Wegführung wird das Mühligässli als eigenständige Wegparzelle ausgeschieden. Damit ist die Parzelle B 1704 nicht mehr mit einem öffentlichen Gehrecht belastet.

Im Bereich der Liegenschaft Mühlebachweg 16 führt die projektierte Wegführung ebenfalls nicht mehr durch den Vorgartenbereich.

Durch die gesamte Verlegung und Abparzellierung des Fussweges Mühligässli entsteht eine klare Trennung vom öffentlichen zum privaten Eigentum. Die bestehende und für alle Parteien unbefriedigende Wegführung wird durch diese Massnahme deutlich verbessert.

2. Ziel der Planungsmassnahme

Mit der Mutation der Baulinie im Abstand von 4 m soll eine optimale Nutzung des Baulandes und die Forderung zum haushälterischen Umgang mit Bauland erreicht werden. Der Baulinienabstand von 4 m entspricht dem üblichen Abstand bei Fusswegen im Dorfkern.

3. Randbedingungen

Der gesetzliche Abstand von Bauten beträgt gemäss § 95 lit. b des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) 4 m.

4. Ablauf der Planung

Die Hauptabteilung Tiefbau / Umwelt hat in Eigenregie die entsprechenden Planunterlagen für die Mutation Fussweg Mühligässli zum Baulinienplan Dorfkern erstellt.

5. Öffentlichkeitsarbeit

Das gemäss § 7 des RBG vorgeschriebene, öffentliche Mitwirkungsverfahren wurde vom 13. bis am 22. Januar 2006 durchgeführt. Die Hauptabteilung Tiefbau / Umwelt hat die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Parzellen mit Brief vom 9. Januar 2006 über das Geschäft orientiert. Während des Mitwirkungsverfahrens wurden keine schriftlichen Eingaben beim Gemeinderat eingereicht.

6. Beschlussfassungs- und Auflageverfahren

Mit Bericht Nr. 3645 vom 25. Januar 2006 hat der Gemeinderat die Mutation Fussweg Mühligässli zum Baulinienplan Dorfkern dem Einwohnerrat zur Beschlussfassung unterbreitet.

Der Mutation Fussweg Mühligässli zum Baulinienplan Dorfkern hat der Einwohnerrat am mit grossem Mehr zugestimmt.

Nach Ablauf der Referendumsfrist wurde die gesetzliche Planaufgabe ordnungsgemäss im Amtsblatt Nr. vom ... und im Allschwiler Wochenblatt Nr. ... vom ... publiziert. Auswärts wohnende Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind mit eingeschriebenem Brief über die Planaufgabe orientiert worden. Der Mutationsplan wurde vom bis öffentlich aufgelegt. Innerhalb der Auflagefrist wurde beim Gemeinderat keine Einsprache / eine Einsprache eingereicht.

7. Genehmigungsantrag

Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. vom beantragt der Gemeinderat beim Regierungsrat die vorliegende Mutation Fussweg Mühligässli zum Baulinienplan Dorfkern zu genehmigen.

Allschwil,

GEMEINDERAT

Präsident

Verwalter

Dr. Anton Lauber

Max Kamber